

## VEREINSSATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: "AURIGA-Traunseeastronomie", in der Regel wird die Kurzform "AURIGA" verwendet.

Der Verein hat seinen Sitz in Wunderburgstraße 7, 4810 Gmunden.

### § 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, unpolitischer Verein und übt seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit aus.

Vereinsziel ist ein öffentlicher, volksbildender, astronomischer Führungs- und Lehrbetrieb auf der Sternwarte Gmunden / Kalvarienberg und anderen Orten. Ziel ist es auch durch Aufklärung und aktiver Arbeit gegen die zunehmende Aufhellung des Nachthimmels (Lichtverschmutzung) einzuwirken. Damit betreibt der Verein aktiven Umweltschutz.

Der örtlichen Bevölkerung sowie den Gästen sollen durch die Tätigkeit des Vereines und seiner Mitglieder astronomisches Basiswissen vermittelt und astronomische Beobachtungen bzw. Forschungen ermöglicht werden.

### § 3 Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

Ideell:

Versammlungen, Diskussionsrunden, Vorträge, Herausgabe informativer Druckwerke oder Vervielfältigungen, Erfahrungsaustausch mit einschlägigen Vereinen oder fachkundigen Einzelpersonen, Exkursionen, gemeinsame Beobachtung, Erwerb und Betrieb einschlägiger Instrumente und Geräte, Einrichtung einer Bibliothek, Geselligkeitspflege u. dgl., gemeinsame Besichtigung von Sternwarten und Planetarien, facheinschlägige Korrespondenz, Pressearbeit..

Materiell:

regelmäßige Jahresmitgliedsbeiträge der Mitglieder, Aufnahmegebühren für Neumitglieder, fallweise Umlagen, Spenden, Subventionen öffentlicher Stellen, Sammlungen, Veranstaltungserträge, Verleih von Vereinsliteratur und Geräten, Einnahmen durch Vermächnisse, Geschenke, Spenden und etwaige Zuwendungen.

### § 4 Mitglieder des Vereines

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu (wegen besonderer Verdienste um den Verein) ernannt werden.

## § 5 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen werden.

Die Vereinsmitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, wobei sich der Beitretende diesen Satzungen unterwirft, von denen er anlässlich der Erklärungsabgabe eine Ausfertigung erhält. Der Beitritt ist vor wie nach der Vereinskstituierung möglich. Es steht jedoch (vor derselben) dem Proponenten Komitee wie (nachher) dem Vereinsvorstand frei, den Beitritt abzulehnen. Von diesem Recht muss der Vorstand (das Komitee) binnen acht Tagen nach Zugehen der Beitrittserklärung durch Einschreibebrief an die vom Beitretenden mitgeteilte Adresse Gebrauch machen. Einer Begründungsmittelung bedarf die Ablehnung nicht.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur mit dem 31. Dezember des Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vereinsvorstand kann mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ein Mitglied ausschließen, wenn es

mit dem Mitgliedsbeitrag - ganz oder teilweise – oder

einem sonstigen außerordentlichen Beitrag (gültig von der Generalversammlung den Mitgliedern auferlegt)

trotz Mahnung mindestens sechs Monate lang im Rückstand ist,

sich den Satzungen nicht fügt oder daraus erfließende Pflichten verletzt hat oder

sich grob disziplinar verfehlt hat.

Die Entscheidung hierüber fällt der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges jedoch nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

Die Mitteilung zur Beendigung der Mitgliedschaft ergeht schriftlich und wird wirksam, sobald sie dem Ausgeschlossenen zukommt. Einer Anführung der

Ausschließungsgründe bedarf sie nicht.

Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags bleibt hiervon unberührt.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des neuen Vereinsjahres innerhalb eines Monats zu bezahlen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Rechte:

Teilnahme an der Generalversammlung und Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur aktive und Ehrenmitglieder

Wählbarkeit in die Vereinsleitung auf ein bestimmtes Amt

Einsicht in die Versammlungsprotokolle, die Vereinsaufzeichnungen

Mitbenützung des Vereinseigentums nach Maßgabe der von der Vereinsleitung zu beschließenden Regelung

Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen

Kenntnisnahme der Fachinformationen, die dem Verein zukommen

Antragstellung in der Generalversammlung

Wahlvorschläge (müssen längstens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Obmann zugehen)

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung (Hauptversammlung) verlangen

### Pflichten:

Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen

Die Aktiven Mitglieder und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und / oder der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Das gilt auch für Aufnahmegebühren oder außerordentlichen Umlagen.

Kameradschaftliches Verhalten gegenüber Mitgliedern und Wahrung der nötigen Vereinsdisziplin

Pflegliche Benützung der Einrichtungen und des Eigentums des Vereines

Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie der dem Mitglied mitgeteilten Vorstandsbeschlüsse

Mitwirkung am Vereinsleben, insbesondere Teilnahme an der Generalversammlung

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

die Generalversammlung (§ 14)

der Vorstand (§ 10)

die Rechnungsprüfer (§ 17) und

das Schiedsgericht (§ 18).

## § 10 Der Vorstand

Er besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, dem Sachwart und seinem Stellvertreter und den Beiräten in der von der Generalversammlung zu bestimmenden Anzahl.

Die Vereinsleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes gewähltes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Die Vereinsleitung wird auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.

Der Vereinsleitung obliegt die Führung und Erledigung aller Vereins-Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Vereinsleitung hält regelmäßige Sitzungen ab. An diesen nehmen auch die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teil.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsleitung oder die Rechnungsprüfer verlangen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Alle Ausfertigungen des Vereines tragen die Unterschrift des Obmanns, in seiner Verhinderung die seines Stellvertreters und des Schriftführers bzw. dessen Stellvertreters.

In Kassenangelegenheiten die Unterschrift des Kassiers oder seines Stellvertreters.

Nach außen wird der Verein durch den Obmann und seinen Stellvertreter vertreten.

## § 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

Vorbereitung der Generalversammlung

Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung

Verwaltung des Vereinsvermögens

Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## § 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## § 13 Zeichnungsberechtigung des Kassiers:

Der Kassier oder sein Stellvertreter können Kassenbelege verbindlich zeichnen, nicht aber selbständig Rechtsgeschäfte mit Verbindlichkeit für den Verein tätigen (vgl. § 12 Abs.2).

## § 14 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung für das laufende Kalenderjahr findet im ersten Halbjahr des folgenden Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Vereins-Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### § 15 Wirkungskreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

Beschlussfassung über den Voranschlag

Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein

Entlastung des Vorstandes

Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und für Fördermitglieder

Festsetzung der Höhe sonstiger Beiträge (Eintritt zu Führungen,...)

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

#### § 16 Wahlvorgang

Der Obmann, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vereinsvorstandes sind mittels Handzeichen zu wählen.

### § 17 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Diesen obliegt die Kontrolle der Gebarung des Vereines. Ihnen ist Einsicht in alle Protokolle und sonstige Behelfe, die sie für die Kontrolle benötigen, zu gewähren. Über Verlangen ist ihnen auch jede Auskunft zu geben. Sie haben der Vereinsleitung und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### § 18 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 19 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung nur mit zwei Drittelmehrheit beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

### § 20 Geschlechtsneutrale Formulierung

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.